

## Fixhandelskauf, 376 HGB

Ein sog. „relatives Fixgeschäft“ liegt vor, wenn die Einhaltung der Leistungszeit nach dem Parteiwillen so wesentlich ist, dass das Geschäft mit ihr „stehen und fallen“ soll.

Typische Klauseln: „fix“, „genau“, „präzise“ oder „spätestens“ in Verbindung mit genauen Terminangaben

Folgen:

1. Gesetzliches Rücktrittsrecht
2. Erfüllungsanspruch des Gläubigers (ebenso wie Gegenleistungsanspruch des Schuldners=Kaufpreiszahlung) entfällt, *wenn* Gläubiger nicht *sofort* anzeigt, dass er auf Erfüllung bestehe („Vertragsaufhebung kraft Gesetzes“)  
=> Käufer ist nach § 376 I 1 HGB nur noch zu Rücktritt und Schadensersatz berechtigt
3. Schadensersatz statt der Leistung erfordert nur Verzug des Schuldners, keine Nachfristsetzung (anders §§ 280 I, III, 281 BGB)
4. Gläubiger hat Wahl und kann auch Schadensersatz nach Rücktritt verlangen (h.M., vgl. § 325 BGB)
5. Schadensberechnung
  - a) Konkreter Schaden, § 252 S. 2 BGB
  - b) Abstrakter Schaden, § 376 II HGB